



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Sozialforum Dortmund
z. Hd. Herrn Heiko Holtgrave
Akoplan e. V.
Huckarder Straße 10-12
44147 Dortmund

REFERAT Ilc3
BEARBEITET VON Tammo Lange
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-6705
FAX +49 30 18 527-5900
E-MAIL iic3@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 21. Februar 2020
AZ Ilc3 - 29072

Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2019

abgegeben 26.2.20

Sehr geehrter Herr Holtgrave,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen von Herrn Bundesminister Hubertus Heil bedanke ich mich für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie auf die gemeinsame Erklärung von 13 Dortmunder Organisationen zur Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“ der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufmerksam machen. Herr Bundesminister Heil hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Meine Antwort ergeht im Benehmen mit der BA, an deren Vorstandsvorsitzenden Sie sich ebenfalls gewandt hatten.

Ich darf Ihnen versichern, dass es sowohl dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wie auch der BA fernliegt, Sinti und Roma oder andere ethnische Gruppen zu diskriminieren. Ich bin Ihnen daher dankbar für Ihr Schreiben, das das BMAS wie auch die BA zum Anlass genommen haben, die Arbeitshilfe nochmals genau zu prüfen.

Diese Prüfung hat ergeben, dass derzeit kein Anlass besteht, eine Rücknahme der Arbeitshilfe zu veranlassen. Die Gründe hierfür möchte ich Ihnen nachstehend kurz erläutern. Vorausschicken möchte ich jedoch, dass, auch wenn nach derzeitigem Stand hierzu kein Anlass besteht, die BA und auch das BMAS Ihre Bedenken bei etwaigen fachlichen Überarbeitungen der Arbeitshilfe stets vor Augen haben und diese ggf. zum Ausgangspunkt für Änderungen nehmen werden.

Zwei weitere Punkte möchte ich einleitend hervorheben:

U-Bahn U 2, U 6: Mohrenstraße / Französische Straße
Bus 300: Mohrenstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Die überwiegende Mehrheit aller Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhält ihre Leistungen völlig zu Recht. Dies schließt ausdrücklich Personen sämtlicher Staatsangehörigkeiten und Ethnien ein. Von einem Generalverdacht kann deshalb keine Rede sein.

Weiter sind sich das BMAS wie auch die BA bewusst, dass die Personen, die in den Fallgestaltungen des bandenmäßigen Leistungsmissbrauchs, auf deren Verhinderung die Arbeitshilfe ausschließlich abzielt, als Antragstellerinnen und Antragsteller auftreten, regelmäßig in erster Linie selbst Opfer sind. Sie werden von Hintermännern ausgenutzt, die sich die materielle Not vieler Betroffener in ihren Herkunftsländern zunutze machen und diese vielfach mit falschen Versprechungen nach Deutschland locken. Es werden mit von den Hintermännern gefälschten Unterlagen Leistungen nach dem SGB II beantragt, von denen im Bewilligungsfall die Hintermänner einen nicht unerheblichen Anteil für sich abzweigen. Eine wichtige Zielrichtung der Arbeitshilfe ist es deshalb auch, dieser menschenverachtenden Praxis zu begegnen.

Mittels der Arbeitshilfe sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern die Lage versetzt werden, derartigen Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit zu erkennen. Rechtlicher Hintergrund ist, dass allein bei Unionsbürgerinnen und -bürgern aus der Eigenschaft als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bzw. selbständig Erwerbstätige zugleich ein Aufenthaltsrecht folgt, das auch zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II berechtigt. Hierdurch erklärt sich auch die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Arbeitshilfe auf Unionsbürgerinnen und -bürger.

Dementsprechend stellt die Arbeitshilfe insbesondere auf Kriterien ab, anhand derer sich Fälle erkennen lassen, in denen etwa der Status als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbständige/r lediglich vorgetäuscht wird. Zu berücksichtigen sind danach beispielsweise das Fehlen schriftlicher Arbeitsverträge, nicht plausible Einkommensnachweise, unterbliebene Gewerbeanmeldungen etc. Die Staatsangehörigkeit und auch eine Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe spielen dagegen keine Rolle.

Soweit die Arbeitshilfe an einigen wenigen Stellen einzelne Staatsangehörigkeiten oder Ethnien ausdrücklich benennt, bildet sie Erfahrungen aus der Praxis ab, verallgemeinert diese aber nicht. Weder ist der Arbeitshilfe zu entnehmen, dass nur Angehörige bestimmter EU-Mitgliedstaaten – etwa Bulgariens oder Rumäniens – als verdächtig infrage kommen könnten, noch, dass bei diesen ein entsprechender Verdacht stets gegeben wäre. Maßgeblich für die Prüfung durch die Jobcenter, ob ein Fall von Leistungsmissbrauch gegeben sein könnte, bleiben allein die im vorherigen Absatz beschriebenen Kriterien.

Ihren Bedenken gegen die Arbeitshilfe vermag ich mich nach allem nicht anzuschließen.
Ich hoffe indes, Ihnen durch meine Erläuterungen Hintergrund und Zielrichtung der Arbeitshilfe etwas nähergebracht zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

M. Prof